



Stadt
Großalmerode

| | |
|---------------------------|------------|
| Mitteilungsvorlage | |
| - öffentlich - | |
| MI-8/2018 | |
| Federführendes Amt | Bauamt |
| Datum | 20.08.2018 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|--|------------|-----------------|
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode | 30.08.2018 | zur Kenntnis |

Betreff:

Sachstandsbericht zur Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen und zum Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen

Mitteilung / Information:

1. Einbeziehung der Siedlung Faulbach in das Abrechnungsgebiet der Kernstadt

Am 05.10.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen für die Kernstadt und für den Stadtteil Rommerode mit Wirkung zum 01.01.2018 beschlossen. Im Zuge des o. g. Einführungsbeschluss wurde die Verwaltung beauftragt die Möglichkeit der Einbeziehung der Faulbach in das Abrechnungsgebiet der Kernstadt zu prüfen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) wurde in der Zugehörigkeitsfrage der Faulbach um Stellungnahme gebeten. Der HSGB weist, bei der Bildung eines Abrechnungsgebietes nach § 11a Abs. 2a Nr. 1 KAG, auf die Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebietes hin. Zwischen der Kernstadt und der Siedlung Faulbach liegt eine unbebaute Außenbereichsfläche von ca. 700 m (Luftlinie). Aufgrund des großen Außenbereichs kann die Kernstadt und die Siedlung Faulbach nicht als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil bewertet werden.

§ 11a KAG wurde im Zuge des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 geändert. Der bislang unter § 11a Abs. 2a KAG geforderte funktionale Zusammenhang wurde ersatzlos gestrichen. Der o. g. räumliche Zusammenhang bleibt unverändert als Bedingung bestehen.

Aufgrund des fehlenden räumlichen Zusammenhangs (vgl. § 11a Abs. 2a KAG) kann die Siedlung Faulbach nicht in das Abrechnungsgebiet der Kernstadt aufgenommen werden. Die Siedlung Faulbach müsste unter Anwendung von § 11a Abs. 2a Nr. 1 KAG als eigenständiges Abrechnungsgebiet definiert werden.

2. Sachstand zur Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Mit der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen wurde der Erwerb einer Softwarelösung erforderlich. Nach eingehender Sichtung der vorhandenen Angebote und Abwägung der Vor- bzw. Nachteile hat sich die Verwaltung für eine weitere Nutzung des aktuellen Geoinformationssystem (GIS), dem System „Ingrada“ von der Fa. Softplan, entschieden. Durch die Entscheidung wurde lediglich der Erwerb einer zusätzlichen Applikation erforderlich und die übrigen Abteilungen der Stadtverwaltung können weiterhin mit einem bewährten und bekannten GIS arbeiten. Im nächsten Schritt wurde die Firma A.D.N. Consulting, Schillerstraße 17, 35415 Pohlheim mit der Durchführung einer Straßenbefahrung und anschließender Ermittlung der Geschossigkeiten in den unbepflanzten Innenbereichen der Kernstadt und des Stadtteils Rommerode beauftragt. Nachdem die Daten zur Verfügung gestellt wurden, wurde seitens der Verwaltung festgestellt, dass teilweise erhebliche Abweichungen zwischen den Ermittlungen der Fa. A.D.N. Consulting und den Einschätzungen der Verwaltung vorlagen. Das Projekt wurde an den Dienstleister zurückgegeben und Nachbesserung eingefordert. Auch nach erneuter Überarbeitung der Geschossigkeiten durch den Dienstleister wurden teilweise Unstimmigkeiten festgestellt. Aufgrund der enormen Bedeutung der Grunddatenermittlung für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen entschied die Verwaltung die festgestellten Daten in Ortbegehungen zu überprüfen. Nach Auswertung der ersten Begehungen mussten ca. 20 % der Geschossigkeiten angepasst werden. Durch die Mehrarbeit in der Verwaltung nimmt die Grunddatenermittlung mehr Zeit in Anspruch, als ursprünglich geplant.

3. Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Ferner wurde im Zuge des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen ein Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen verabschiedet. Dieses sieht vor, dass Gemeinden einen Antrag auf Gewährung einer Ausgleichszahlung beim Land Hessen stellen können. Durch die Ausgleichszahlung sollen die Aufwendungen zur Bildung von Abrechnungsgebieten finanziell ausgeglichen werden. Die Ausgleichszahlung beträgt nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen 5 € je Einwohner, mindestens aber 20 T € je Abrechnungsgebiet. Die Ausgleichszahlungen dienen ausschließlich dem Aufwandsausgleich der Verwaltung und werden nicht beitragsmindernd eingesetzt.

Die Verwaltung hat am 12.06.2018 einen Antrag auf Ausgleichszahlung für die Abrechnungsgebiete Kernstadt und Rommerode gestellt. Mit Datum vom 25.06.2018 hat die zuständige Stelle, das Regierungspräsidium Darmstadt, mit Verweis auf die noch zu erstellende Auszahlungsrichtlinie den Antrag abgelehnt. Zu gegebener Zeit, voraussichtlich ab September oder Oktober 2018, soll erneut ein Antrag gestellt werden.

4. Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 wurde § 11 Abs. 1 S. 1 KAG wie folgt geändert:

„Die Gemeinden und Landkreise können zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge erheben.“

Die bislang faktisch vorhandene Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen entfällt und den hessischen Städten und Gemeinden wird freigestellt, ob Straßenbeiträge erhoben werden oder nicht.

Des Weiteren wurde § 93 Abs. 2 S. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wie folgt geändert:

„Von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11 und 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) ausgenommen.“

Aufgrund der obigen Gesetzesänderung ist es rechtlich zulässig, auf die Erhebung von Straßenbeiträgen gänzlich zu verzichten. Durch die entfallenden Straßenbeiträge entsteht jedoch ein Finanzierungsdefizit für den kommunalen Straßenbau, welche die Stadt Großalmerode aus den vorhandenen finanziellen Mitteln nicht decken kann. Aufgrund der Änderung von § 93 Abs. 2 S. 2 HGO und der damit einhergehenden Ausnahme von Straßenbeiträgen aus der Finanzierungsreihenfolge ist es nunmehr möglich den Straßenbau mit dem Steueraufkommen bspw. aus der Grundsteuer zu finanzieren.

Um die möglichen Auswirkungen einer Abschaffung von Straßenbeiträgen und damit einhergehender Gegenfinanzierungsnotwendigkeit darstellen zu können wurde seitens der Verwaltung eine Modellberechnung durchgeführt.

Um das durchschnittliche jährliche Investitionsvolumen zu ermitteln wurden die Straßenbaukosten von Straßenbeitragsmaßnahmen von 2009 (Einführungsjahr Doppik) bis 2017 (zuletzt abgeschlossenes Jahr) zusammengetragen, mit einer pauschalen Preissteigerung von 20 % versehen und 25 % Gemeindeanteil zu Grunde gelegt.

| HH-Jahr | Beitragsfähige Kosten | | |
|---------|-----------------------|---|--|
| 2009 | 921.162,40 € | | |
| 2010 | 82.773,23 € | | |
| 2011 | 581.134,93 € | | |
| 2012 | 292.232,62 € | | |
| 2013 | 355.645,71 € | | |
| 2014 | 338.828,44 € | | |
| 2015 | 379.917,03 € | | |
| 2016 | 337.250,53 € | | |
| 2017 | 69.963,71 € | | |
| | 3.358.908,60 € | Gesamtsumme | |
| | 4.030.690,32 € | Summe zzgl. 20 % Kostensteigerung | |
| | 447.854,48 € | durchschnittliche, jährliche Straßenbaukosten | |
| | 335.890,86 € | 75 % Bürgeranteil | |

Bei der Abschaffung von Straßenbeiträgen entsteht ein durchschnittliches Defizit von 335 T € jährlich. Um diesen Betrag über die Grundsteuer A und B zu erwirtschaften, müssten die Hebesätze der Grundsteuer A und B von 460 % auf 650 % angehoben werden. Die Erhöhung um 190 % führt im Bereich der Grundsteuer B zu einem Mehrertrag von ca. 330 T € und im Bereich der Grundsteuer A zu einem Mehrertrag von ca. 10 T €.

Im Rahmen der Aufstellung eines Konsolidierungskonzeptes wurden die Auswirkungen der geplanten Grundsteuererhöhungen an einem Mustergrundstück deutlich gemacht. Anhand dieses Beispiels sollen nachfolgend die Auswirkung der Grundsteuer B – Erhöhung dargestellt werden:

Neuwertiges Einfamilienhaus mit einem festgesetzten Grundsteuermessbetrag von 90,00 €.
(Messbetrag x Hebesatz der Stadt Großalmerode)

Aktueller Hebesatz:

90,00 € x 460 % = 414,00 € Grundsteuer B pro Jahr

Notwendige Erhöhung:

90,00 € x 650 % = 585,00 € Grundsteuer B pro Jahr

Durch die Abschaffung von Straßenbeiträgen und einer damit verbundenen Grundsteuererhöhung entstehen für das modellhaft angenommene Einfamilienhaus Mehrausgaben für die Grundsteuer B von beispielsweise 171,00 € pro Jahr bzw. 14,25 € monatlich.

Ferner könnten bei Abschaffung der Straßenbeiträge auch Einsparungen erzielt werden. Die Einführung und laufende Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen bindet Personal. Durch die Abschaffung der Straßenbeiträge könnten Personalkosten in Höhe von ca. 22 T € eingespart bzw. die freiwerdenden Personalkapazitäten könnten anderweitig eingesetzt werden. Darüber hinaus fallen Software- und Dienstleisterkosten weg.

Bisher sind folgende Kosten angefallen:

| | |
|---|-------------|
| Modellberechnung und Bürgerinformation Kernstadt und Rommerode: | 16.330,56 € |
| Softwarekosten im Rahmen der Einführung: | 920,47 € |
| Dienstleisterkosten im Rahmen der Einführung: | 7.987,66 € |

Es ist zu erwarten, dass die Softwarekosten im weiteren Verlauf weiter steigen, da in der Einführungsphase der Unterstützung- und Betreuungsaufwand durch den Softwareanbieters besonders hoch ist.